#### Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

#### zwischen

der Christliche Heimstiftung Bremerhaven Walther-Rathenau-Platz 6 27570 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

Christliche Heimstiftung Walther-Rathenau-Platz 6 27570 Bremerhaven IK: 510 400 480

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

#### § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## § 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	53,00 EUR
Pflegegrad 2:	67,95 EUR
Pflegegrad 3:	84,13 EUR
Pflegegrad 4:	100,99 EUR
Pflegegrad 5:	108,55 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**42,64** EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusgIVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen Rechnung in Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

## § 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: 22,39 EUR für Verpflegung: 14,93 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

(1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	39,75 EUR
Pflegegrad 2:	50,96 EUR
Pflegegrad 3:	63,10 EUR
Pflegegrad 4:	75,74 EUR
Pflegegrad 5:	81.41 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:

16,79 EUR

für Verpflegung:

11,20 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

### § 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## § 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
  - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen.
  - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
  - 6,44 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
  - 195,90 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

#### § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

#### Hinweis:

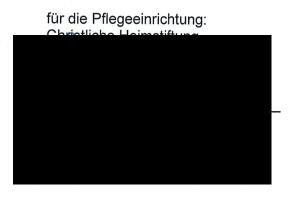
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 18.10.2023

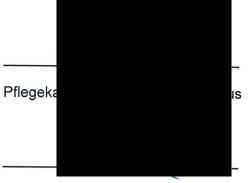
Christliche Heimstiftung Bremerhaven

AOK Bremen/Bremerhaven





zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, H



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Freie Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

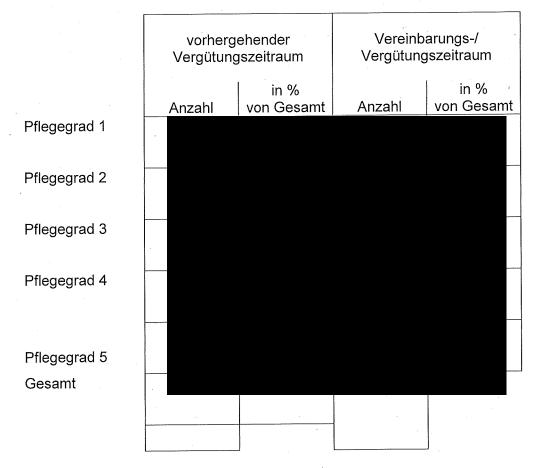
#### Anlage 1

#### zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 18.10.2023

für die vollstationäre Pflege in der Einrichtung Christliche Heimstiftung

# Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt



1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):



1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
Pflegegrad 1	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
		,		
Pflegegrad 5				

1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

#### 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

□ Pflegeorganisation/-system

Pflegeverständnis/-leitbild

Pflegeprozess inkl.
Pflegedokumentation/-planung
(Dokumentationssystem)

#### 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

Leistungsangebot in der Verpflegung

Leistungsangebot in der Hausreinigung

Leistungsangebot in der Wäscheversorgung

Leistungsangebot in der Hausgestaltung

#### 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

ungen

#### 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

#### 3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

#### 3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

#### 3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

- 3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)
- 3.3.1 Unterkunftsleistungen

12 x Einbettzimmer: 12-15 qm
22 x Zweibettzimmer: 19-26 qm
Alle Räume sind eingerichtet,
eingene Möbel können
mitgebracht werden. In Absprache
können Kleintiere mit einziehen,
Jeder Pflegeplatz verfügt über
einen Telefonanschluss und
Rufanlage. Jeder Zimmer über
einen Kabelanschluss.

Wäscheversorgung

	Die gesamte Haus- und
	Bewohnerwäsche wird von einem
	externen Dienstleister versorgt.
Reinigung und Instandhaltung	
	Die Reinigung und die Glasreinigung
	erfolgt durch Fremdfirmen.
	Installations- und Wartungsarbeiten
	durch Handwerksbetriebe oder die
	hauseigenen Haustechniker
2.2.2. Vernflegungsleistungen	
3.3.2 Verpflegungsleistungen	
 ⊠ Getränkeversorgung	
⊠ spezielle Kostformen,	
<del></del>	tkost nach ärztlicher Anordnung
Organization des Mahlzeitenangehetes:	
Organisation des Mahlzeitenangebotes:	
Alle Mahlzeiten werden täglich frisch in der Ku	
Frühstück erfolgt in Form eines Buffet im Spei zur Verfügung. Auf Vorlieben und Abneigunge	
berücksichtigt. Untestützung während der Mal	
Ehrenamtliche und das Pflegepersonal.	
Auf speziellen Wunsch werden die Mahlzeiter	
serviert. Bewohner, die das Zimmer nicht verla vor Ort angerichtet.	assen konnen, bekommen das Essen
Frühstücksbuffet: 08:00 - 09:30	
Zwischenmahlzeit: 11:00 - 11:00	
Mittagessen: 11:30 - 12:45 Nachmittagskaffee: 14:30 - 16:00	
Abendessen: ab 18:00	
Spätmahlzeit: ab 22:00	
Die Mitarbeitenden der Pflege haben zu jeden	n Zeitpunkt die Möglichkeit Speisen
und Getränke aus der Küche zu organiseiren,	
die Bewohner zu versorgen. Alle Bewohner können auf Wunsch auch unab	phängig von den Mahlzeiten zu der
von ihnen gewünschten Uhrzeit essen oder tri	
2.4 Zugetzleictungen nach 5.00 CCD VI	
3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI	a laitta Niaghannia airmaint an
⊠ ja                     nein  Wenn j	a, bitte Nachweis einreichen

#### 4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Einrichtung der Christlichen Heimstiftung Bremerhaven liegt mitten im Herzen Geestmündes in Bremerhaven. Die Pflegeeinrichtung ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Der Hauptbahnhof mit allen Busanbindungen, liegt nur wenige Meter entfernt. Zudem befindet sich der Bürgerpark und der Holzhafen in der Nähe. Zahlreiche Einkaufsmnöglichkeiten liegen in der direkten Nachbarschaft. Die Versorgung der Bewohner erfolgt in 4 Wohnbereichen, die sich über die 5 Etagen der Einrichrtung erstrecken

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

Pflegebett, Pflegenachttisch, Kleiderschrank mit Werfach

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

ia

gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

Das Gebäude verfügt über einen behindertengerechten Zugang. Alle Ebenen des Hauses sind mit dem Fahrstuhl zu erreichen. Ein Dienstzimmer befindet sich in der 1. Etage.

Anzahl				
2	Pflegebäder			
4	Gemeinschaftsrä	Gemeinschaftsräume		
12	Einbettzimmer	Einbettzimmer X		
			ohne Nasszelle	
22	Zweibettzimmer	X	mit Nasszelle ohne Nasszelle	
0	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle	
			ohne Nasszelle	

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Speisesaal, Aufenthaltsräume,

Dienstzimmer, Lagerräume,

Werkstatt, Putzmittel, EDV-Server, Lagerräume

# 5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Pflegerollstühle, Rollatoren, Rollstühle in ausreichender Zahl bei Bedarf, Blutzuckermessgeräte, Blutdruckmessgeräte, Stethoskope, Patienten-Aufstehhilfe, Patientenlifter. Badewannenlifter. Antidekubitusmatratzen, Absauggeräte, Infusionsständer, Personenwaagen, Verbandsscheren, Fieberthermometer, Duschund Toilettenstühle, Wärmflaschen, Irrigatoren, Rutschbretter, Sturzmatratzen, Hebegurte, Antirutschmatten, Gleitmatten, Haltegürtel, Bettpfannen, Urinflaschen, Tieflagerungsbetten, Pfleaebetten einschließlich Lagerungsholfen, Kranketrage mit fahrbarem Untergestell

#### 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

#### 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
Nach einem prospektiv erstellten Fortbildungsplan werden Aus-, Fort- und
Weiterbildungensangebote unterbreitet. Diese Angebote umfassen die z.T.
verpflichtenden Unterweisungen der einzelnen Berufsgruppen (z.B.
Infestkionsschutzgesetz, Norovirus, MRSA, Erste-Hilfe, Brandschutz,
Biostoffverordnung, Schadstoffverordnung, etc.) sowie auch von
Mitarbeitenden oder Leitungskräften gewünschte Themen

Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ein Einarbeitungskonzept liegt vor. Es beinhaltet unter anderem:

- Einarbeitunsgcheckliste längsten bis zum Ende der Probezeit
- geplante Mitarbeitendengespräche und Zwischenbeurteilung
- Einarbeitung je nach Qualifikation des neuen Mitarbeitenden durch erfahrene Pflege(fach)kräfte, WBL und PDL
- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

#### Seite 8

- Dienstübergabe Pflege 3x täglich,
- wöchentlich "große Übergabe" mit Fallbesprechung
- regelmäßige Pflegevisiten
- Dienstbesprechung "Pflege" 1 x monatlich
- Beschwerdemanagement
- Mitarbeitende der jeweiligen WB nehmen Beschwerden und Anregungen auf und versuchen eine zeitnahme Lösung zu finden
- Ein Kummerkasten befindet sich auf jedem WB, dieser wird 2 x wöchentlich kontrolliert und Anliegen zeitnah bearbeitet
- Kaskardenartige Bearbeitung der Beschwerden bei nicht befriedigender Lösung bis hin zur Aufsichtsbehörde, falls dies notwendig ist
- Ausführungsstandard ist vorhanden
- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität
- Pflegevisiten durch interne QB
- Weitere Maßnahmen

PDL ist verantwortlich für die Umsetzung des Pflegekonzeptes Das interen QM; umfasst alle Funktionsbereiche und ermöglicht, Schnittstellenproblematiken zu erkennen und zu bestätigen. Benutze Instrumente:

- Einarbeitungskonzept
- Pflegevisiten
- Fachliteratur
- prospektiver Fortbildungsplan
- nationale Standards
- Pflegestandards
- Qualitätszirkel
- Beschwerdemanagement

#### 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.
 Qualitätskonferenzen

Aktive Teilnahme an Arbeitskreisen:

- Qualitätskonferenz Diakonisches Werk
- LAG AK stationäre Altenhilfe
- Expertenstandards mit allen Einrichhtungsleitungen Bremerhaven
- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen regelmäßige Teilnahme an Fachveranstaltungen regelmäßige Teilnahme an Fachmessen und Kongressen
- Weitere Maßnahmen

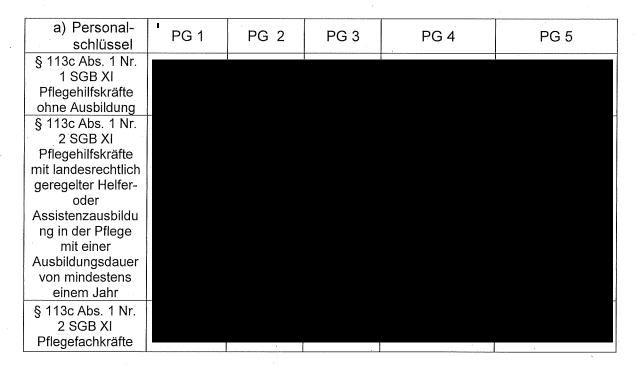
- Anwendung der aktuellen Gefährdungsbeurteilung nach den neuesten Standards
- Expertenstandards
- Qualitätszirke
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Es ist eine Fachkraft in der Weiterbildung zur Fachkraft für Qualität Projektcontrolling incl. der PDL Weiterbildung

#### 7 Personelle Ausstattung

#### 7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:



- b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von vorgehalten.

d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
leitende Pflegefachkräfte	
Pflegefachkräfte	
Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung	
Pflegehilfskräfte mit	
landesrechtlich geregelter Helfer- oder	
Assistenzausbildung in der Pflege mit einer	
Ausbildungsdauer von	
mindestens einem Jahr	
Qualitätsmanagement	
Sonstige Berufsgruppen	
Gesamt	

7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

		Stellen insgesamt
	Küche	
	Reinigung	
	Gesamt	
7.4	Verwaltung	
	Die prospektiv geplante persone dargestellten voraussichtliche E kreises und der vereinbarten pe	elle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 Intwicklung des zu betreuenden Personen- rsonellen Ausstattung lautet:
	Heimleitung	
	Sonstige	
- 1 - 1	Gesamt	
7.5	Haustechnischer Bereich	
	Die prospektiv geplante persone dargestellten voraussichtliche E kreises und der vereinbarten per	elle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 ntwicklung des zu betreuenden Personen- sonellen Ausstattung lautet:
	Haustechnischer Bereich	
Nachric	chtlich:	
7.6	Auszubildende nach dem PflBG	
7.7	Bundesfreiwilligendienst / FSJ	

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)
		_

#### Protokollnotiz:

#### **Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.